

Regierungsratsbeschluss

vom 21. Juni 2016

Nr. 2016/1128

Beschwerdeentscheid

Wolfgang Akermann, Erlinsbach SO, sowie Renate Richner Schlatter und Werner Schlatter, Erlinsbach SO, gegen die evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Erlinsbach SO, v.d. lic. iur. Christian Bär, LL.M., Rechtsanwalt, Aarau, betreffend die gefassten Beschlüsse der Kirchgemeindeversammlung vom 21. Januar 2016

1. Ausgangslage

1.1 Vorgeschichte

Am 21. Januar 2016 fand in der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Erlinsbach SO eine Kirchgemeindeversammlung statt.

Unter anderem wurden die Traktanden "4. Budget 2016" sowie "8. Wahl 2. Synodale Rest Amtsperiode 2014 – 2017, Denise Musterle" behandelt. Es handelte sich dabei um die Ersatzwahl für Ruedi Kyburz.

Innerhalb des Traktandums 4 fanden Beschlussfassungen über die Budgetposition "Kirchgemeinde- und Pfarrhaus: Baulicher Unterhalt durch Dritte (Konto 310.314)" statt.

Innerhalb des Traktandums 8 fand – neben der Wahl von Denise Musterle – eine Beschlussfassung darüber statt, dass der Kirchgemeinderat ein Schreiben an Wolfgang Akermann betreffend dessen im Jahr 2013 erfolgte Wahl als Synodaler richten soll.

1.2 Beschwerde

Mit Schreiben vom 30. Januar 2016 (der Post übergeben am 1. Februar 2016) reichten Wolfgang Akermann, Erlinsbach SO, sowie Renate Richner Schlatter und Werner Schlatter, Erlinsbach SO (nachfolgend Beschwerdeführer), gegen die gefassten Beschlüsse der Kirchgemeindeversammlung vom 21. Januar 2016 Beschwerde ein. Sie beantragen, die Beschlüsse der Kirchgemeindeversammlung vom 21. Januar 2016 seien für nichtig zu erklären.

Als Begründung führen sie im Wesentlichen an, dass in der Kirchgemeindeversammlung folgende Anträge beschlossen worden seien, die nicht auf der Traktandenliste gestanden hätten:

- Antrag und einstimmige Abstimmung über bauliche Massnahmen am Kirchgemeinde- und Pfarrhaus.
- Antrag und Abstimmung (10 Ja / 4 Nein / 2 Enthaltungen) über die Feststellung einer Ungültigkeit der Synodenmitgliedswahl vom 28.11.2013, mit Aufforderung, dass das gewählte Synodenmitglied seine Aufgabe nicht mehr fortführen darf.

In § 8 Absatz 4 der Kirchgemeindeordnung Erlinsbach SO werde verlangt, dass Anträge des Kirchgemeinderates sowie die entsprechenden Unterlagen während der Einladungsfrist aufzulegen seien. Keiner der aufgeführten Anträge sei traktandiert gewesen.

1.3 Vernehmlassung

Nach gewährter Fristverlängerung beantragt die evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Erlinsbach SO (nachfolgend Beschwerdegegnerin), v.d. lic. iur. Christian Bär, LL.M., Rechtsanwalt, Aarau, in ihrer Vernehmlassung vom 30. März 2016, auf die Beschwerden sei nicht einzutreten. Eventualiter seien die Beschwerden vollumfänglich abzuweisen. Unter den gesetzlichen Kosten- und Entschädigungsfolgen zu Lasten der Beschwerdeführer.

Als Begründung wird im Wesentlichen ausgeführt, dass bezüglich Antrag und Abstimmung zum Traktandum 8 kein formeller, rechtlich verbindlicher Beschluss der Kirchgemeindeversammlung vorliege, sondern lediglich eine Überweisung an den Kirchgemeinderat zur weiteren Behandlung und Berichterstattung. Eine solche könne nicht Anfechtungsobjekt einer Beschwerde sein. Mangels Anfechtungsobjekt dürfe auf diesen Beschwerdepunkt nicht eingetreten werden. Wolfgang Akermann sei zur Beschwerdeführung nicht legitimiert. Das Traktandum 4 sei regelkonform traktandiert worden. Zu diesem Traktandum sei anlässlich der Kirchgemeindeversammlung rechtzeitig und regelkonform ein Antrag eines Stimmberechtigten eingebracht worden. Beim Traktandum 8 sei es um Antrag und Abstimmung betreffend Aufsetzen eines Briefes an Wolfgang Akermann durch den Kirchgemeinderat gegangen. Unter Traktandum 8 sei Denise Musterle als Synodale gewählt worden, was seitens der Beschwerdeführer nicht beanstandet werde.

Auf die weiteren Ausführungen der Parteien wird – soweit entscheidrelevant – in den nachstehenden Erwägungen eingegangen. Im Übrigen wird auf die Akten verwiesen.

2. Erwägungen

2.1 Begrenzung des Streitgegenstandes

Gemäss dem Titel der Beschwerde richtet sich diese gegen "die gefassten Beschlüsse der Kirchgemeindeversammlung Erlinsbach SO vom 21. Januar 2016". Aus der Begründung der Beschwerde ergibt sich hingegen, dass nur einzelne Beschlussfassungen unter den Traktanden 4 und 8 beanstandet werden. Unter Traktandum 4 wurden die Beschlussfassungen über die Budgetposition "Kirchgemeinde und Pfarrhaus: Baulicher Unterhalt durch Dritte (Konto 310.314)" beanstandet. Unter Traktandum 8 wurde die Beschlussfassung darüber, dass der Kirchgemeinderat ein Schreiben an Wolfgang Akermann betreffend dessen Wahl als Synodaler richten soll, beanstandet. In der Folge wird daher nur noch auf diese zwei Traktanden der Kirchgemeindeversammlung eingegangen. Die Beschlussfassungen unter den übrigen Traktanden sind somit zwischenzeitlich in Rechtskraft erwachsen.

2.2 Eintreten

Nach § 199 Absatz 1 des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992 (GG; BGS 131.1) kann, wer stimmberechtigt ist, oder wer von einem Beschluss besonders berührt wird und ein schutzwürdiges eigenes Interesse hat, beim Regierungsrat Beschwerde erheben gegen die von den Stimmberechtigten an der Gemeindeversammlung oder an der Urne gefassten Beschlüsse. Nach § 202 Absatz 1 GG sind Beschwerden innert 10 Tagen einzureichen. Nach Absatz 2 beginnt die Beschwerdefrist, wenn ein Stimmberechtigter oder eine Stimmberechtigte gegen einen Beschluss der Gesamtheit der Stimmberechtigten Beschwerde erheben will, an dem der Gemeindeversammlung folgenden Tag.

Nach dem Wortlaut von § 199 GG sind nicht nur Verfügungen im rechtstechnischen Sinn, sondern alle Beschlüsse von Gemeindebehörden, die diese mit selbständiger Entscheidbefugnis fassen, beim Regierungsrat anfechtbar, sofern nicht andere Verwaltungsbehörden oder die Gerichte

te als zuständig erklärt werden. Beschluss in formeller Hinsicht ist jede Willensäußerung, welche einen Abschluss des Willensbildungsverfahrens eines kollegial zusammengesetzten Gemeindeorgans bildet. Inhalt des Beschlusses kann eine Verfügung, Wahl oder beliebige andere Willenserklärung sein. Unabhängig vom materiellen Gehalt unterliegt grundsätzlich jeder solche Beschluss der Anfechtung mittels Gemeindebeschwerde. Die Beschwerde nach § 199 GG kommt ihrer Natur nach einer Popularbeschwerde mit aufsichtsrechtlichen Elementen nahe (GER 1995 Nr. 1, Ziffer 2.1.1., auszugsweise, m.w.H.). In diesem Sinne ist somit auch der Beschluss der Kirchgemeindeversammlung unter Traktandum 8, dass der Kirchgemeinderat ein Schreiben an Wolfgang Akermann betreffend dessen Wahl als Synodaler richten soll, grundsätzlich anfechtbar.

Die Beschwerde wurde frist- und formgerecht eingereicht.

Wolfgang Akermann ist als deutscher Staatsangehöriger in der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Erlinsbach SO nicht stimmberechtigt (vgl. dazu auch die Ausführungen unter Ziffer 2.4.2.2). Um zur Beschwerde legitimiert zu sein, muss er daher nach § 199 Absatz 1 GG von einem Beschluss besonders berührt sein und ein schutzwürdiges eigenes Interesse haben. Es ist nicht ersichtlich, inwiefern er von den Beschlüssen im Rahmen des Traktandums 4 über die Budgetposition "Kirchgemeinde und Pfarrhaus: Baulicher Unterhalt durch Dritte (Konto 310.314)" besonders berührt sein soll und ein schutzwürdiges eigenes Interesse hätte. Auf diesen Beschwerdepunkt ist für Wolfgang Akermann daher mangels Legitimation nicht einzutreten. Betreffend der im Rahmen von Traktandum 8 erfolgten Abstimmung über die Feststellung einer Ungültigkeit der Synodenmitgliedswahl vom 28. November 2013 bzw. dass der Kirchgemeinderat ein Schreiben an Wolfgang Akermann betreffend dessen Wahl als Synodaler richten soll, ist Wolfgang Akermann jedoch besonders berührt und hat ein schutzwürdiges eigenes Interesse, da dies ihn selbst betrifft. Auf diesen Beschwerdepunkt ist für Wolfgang Akermann daher einzutreten.

Renate Richner Schlatter und Werner Schlatter sind Stimmberechtigte der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Erlinsbach SO und damit grundsätzlich zur Beschwerde legitimiert. Für sie ist daher auf beide Beschwerdepunkte (angefochtene Beschlussfassungen unter den Traktanden 4 und 8) einzutreten.

2.3 Überprüfungsbefugnis

Mit der Beschwerde können Verfahrensmängel jeder Art, unrichtige oder unvollständige Feststellung des Sachverhaltes, Unangemessenheit, unrichtige Rechtsanwendung, Verweigerung des rechtlichen Gehörs und sonstige Umstände geltend gemacht werden, die geeignet erscheinen, die Aufhebung oder Abänderung der angefochtenen Verfügung oder des angefochtenen Entscheides oder den Erlass eines Verwaltungsaktes zu begründen (vgl. § 30 Abs. 1 des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen (Verwaltungsrechtspflegegesetz) vom 15. November 1970 (VRG; BGS 124.11)). Die Rüge der Unangemessenheit entfällt bei letztinstanzlichen Verfügungen oder Entscheiden der Gemeinden, die im Rahmen der Gemeindeautonomie ergehen (vgl. § 30 Abs. 2 VRG).

2.4 Inhaltliches

2.4.1 Traktandum 4: Beschlussfassungen über die Budgetposition "Kirchgemeinde- und Pfarrhaus: Baulicher Unterhalt durch Dritte (Konto 310.314)"

Die Beschwerdeführer machen sinngemäss geltend, dass der Antrag und die einstimmige Abstimmung über bauliche Massnahmen am Kirchgemeinde- und Pfarrhaus nicht ordnungsgemäss traktandiert gewesen seien und darum darüber keine Beschlüsse hätten gefasst werden dürfen.

Die Beschwerdegegnerin führt an, die Einladung zur Kirchgemeindeversammlung Erlinsbach SO vom 21. Januar 2016 enthalte neben Ort, Datum und Zeit der Kirchgemeindeversammlung auf der Traktandenliste auch das Traktandum 4. Budget 2016. Beim Konto 310.314 (Kirchgemeinde- und Pfarrhaus, Baulicher Unterhalt durch Dritte) habe der Kirchgemeinderat im Voranschlag 2016 einen Betrag von 30'000 Franken eingesetzt. Im Kommentar zum Budget werde dazu ergänzt, dass es bei diesem Antrag des Kirchgemeinderates konkret um "Sanierung Zivilschutzraum, Trennung Strom- und Wasserverbrauchskreis" gehe. Wer stimmberechtigt ist, könne an der Gemeindeversammlung teilnehmen, sich an der Diskussion beteiligen sowie zu den traktandierten Gegenständen Anträge und zum Verfahren Ordnungsanträge stellen. Es könne keinem Zweifel unterliegen, dass sich der genannte Antrag eines Stimmberechtigten im Rahmen des traktandierten Sachgeschäftes halte.

Die Stimmberechtigten sind mindestens 7 Tage im Voraus zur Gemeindeversammlung einzuladen (§ 21 Abs. 1 GG). Ort, Datum, Zeit und Traktanden sind anzugeben (§ 21 Abs. 2 GG). Die Einladung ist im Publikationsorgan der Gemeinde zu veröffentlichen oder den Stimmberechtigten zuzustellen (§ 21 Abs. 3 GG). Die Anträge des Gemeinderates sowie die entsprechenden Unterlagen sind während der Einladungsfrist aufzulegen (§ 22 GG). Gemäss unbestrittener Aussage der Beschwerdeführer wurde die Einladung zur Kirchgemeindeversammlung vom 21. Januar 2016 rechtzeitig allen Stimmberechtigten zugestellt. Diese enthält zudem alle nötigen Formalien und enthielt unter anderem das Traktandum "4. Budget 2016".

Dem Protokoll der Kirchgemeindeversammlung kann entnommen werden, dass unter dem Traktandum 4 folgende 3 Beschlüsse gefasst wurden:

Bei der Detailberatung (§ 64 GG) zur Budgetposition "Kirchgemeinde- und Pfarrhaus: Baulicher Unterhalt durch Dritte (Konto 310.314)":

- Beschlussfassung über die Wiederherstellung des Zivilschutzraumes mit Abklärung der Trennung von Strom sowie Abklärung der Wasserleitung. Der Antrag wurde einstimmig angenommen. Sanfte Renovation kann vorgenommen werden (nachfolgend Beschlussfassung 1).
- Beschlussfassung, dass die Budgetposition auf 10'000 Franken (anstatt 30'000 Franken) reduziert wird. Der Antrag wurde angenommen (nachfolgend Beschlussfassung 2).

Schlussabstimmung (§ 65 GG):

- Beschlussfassung über das gesamte Budget ohne 20'000 Franken im Konto baulicher Unterhalt (Schlussaldo 10'000 Franken). Der Antrag wurde einstimmig angenommen (nachfolgend Beschlussfassung 3).

2.4.1.1 Beschlussfassung 1

Die Beschlussfassung 1 präzisiert lediglich, für welchen inhaltlichen Gegenstand der in der Budgetposition "Kirchgemeinde- und Pfarrhaus: Baulicher Unterhalt durch Dritte (Konto 310.314)" eingestellte Betrag verwendet werden soll. Dies jedoch ohne, dass bereits ein konkretes Geschäft (z.B. Auftragsvergabe an eine bestimmte Firma zur Durchführung einer bestimmten Tätigkeit) beschlossen wurde.

Das Traktandum 4 war ordentlich traktandiert und im zusammen mit der Einladung für die Kirchgemeindeversammlung verschickten Voranschlag 2016 war die Budgetposition "Kirchgemeinde- und Pfarrhaus: Baulicher Unterhalt durch Dritte (Konto 310.314)" enthalten.

Nach § 42 Absatz 1 Buchstabe a GG kann, wer stimmberechtigt ist, an der Gemeindeversammlung teilnehmen, sich an der Diskussion beteiligen, sowie zu den traktandierten Gegenständen Anträge und zum Verfahren Ordnungsanträge stellen.

Die fragliche Beschlussfassung erfolgte aufgrund eines Antrages zu einem ordentlich traktandierten Gegenstand. Diese war somit ohne weiteres zulässig.

Nach § 21 Absatz 2 Buchstabe d der Gemeindeordnung der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Erlinsbach SO (GO) entscheidet die Kirchgemeindeversammlung in Geschäften, deren Auswirkungen den einmaligen Betrag von 50'000 Franken pro Sachgeschäft bzw. den jährlich wiederkehrenden Betrag von 10'000 Franken pro Sachgeschäft übersteigen. Nach § 24 Absatz 2 GO beschliesst und wählt der Kirchgemeinderat in allen Angelegenheiten, die nicht in der Gesetzgebung, in der Kirchgemeindeordnung oder in anderen rechtsetzenden Kirchgemeindeglementen ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind. Nach § 24 Absatz 4 GO verfügt der Kirchgemeinderat zudem explizit über diejenigen Finanzkompetenzen, welche jene der Kirchgemeindeversammlung unterschreiten.

Die entsprechende Budgetposition betrug anfänglich 30'000 Franken und wurde anschliessend mittels Beschlussfassung im Rahmen der Detailberatung auf 10'000 Franken reduziert (vgl. Ziffer 2.4.1.2 zu Beschlussfassung 2). Die Beschlussfassung über das konkrete Geschäft oder die konkreten Geschäfte, welche im Rahmen der entsprechenden Budgetposition vorzunehmen sind, wird bzw. werden nun aufgrund der in der GO festgehaltenen Finanzkompetenzen durch den Kirchgemeinderat vorzunehmen sein.

Die Beschwerde erweist sich in diesem Punkt somit als unbegründet.

2.4.1.2 Beschlussfassung 2

Mittels der Beschlussfassung 2 wurde die Budgetposition "Kirchgemeinde- und Pfarrhaus: Baulicher Unterhalt durch Dritte (Konto 310.314)" von ursprünglich 30'000 Franken auf 10'000 Franken reduziert.

Ausgaben, welche nicht gebunden sind, können durch den Gemeinderat oder direkt an der Gemeindeversammlung in den Voranschlag aufgenommen und mit der Schlussabstimmung über den Voranschlag beschlossen werden. Es handelt sich dabei vor allem um Ausgaben von untergeordneter Bedeutung. Ausgaben haben dann eine untergeordnete Bedeutung, wenn sie eine bestimmte Höhe nicht übersteigen und damit nicht unter einem besonderen Traktandum beschlossen werden müssen bzw., wenn es sich um neue einmalige Konsumausgaben handelt, welche keine Folgekosten auslösen. Um eine einmalige Ausgabe handelt es sich dann, wenn diese anlässlich der Voranschlagsbehandlung reduziert oder gestrichen werden kann, ohne dass die Gemeinde eine verbindliche Zusage oder die im § 141 Absatz 1 des Gemeindegesetzes aufgeführten Kriterien verletzt. Dies gilt auch dann, wenn die Ausgabe für den gleichen Zweck mehrmals als neue einmalige Ausgaben in den Voranschlag eingestellt werden, z. B. Beiträge an Vereine, Beitrag an Schullager (Handbuch des Rechnungswesens der solothurnischen Gemeinden: Band 2: Rechnungsmodell und Finanzhaushalt, S. 113, Ziffer 9.8 Voranschlagskredit, auszugsweise).

Nach § 36 GO sind, bevor über den Voranschlag beschlossen wird, nicht gebundene einmalige Ausgaben, die 50'000 Franken und jährlich wiederkehrende Ausgaben, die 10'000 Franken übersteigen, von der Kirchgemeindeversammlung unter einem besonderen Traktandum zu beschliessen.

Nach § 36 GO sowie gemäss den in Ziffer 2.4.1.1 aufgezeigten Finanzkompetenzen handelt es sich bei der fraglichen Budgetposition um eine "Ausgabe von untergeordneter Bedeutung" im oben zitierten Sinne.

Die fragliche Beschlussfassung erfolgte aufgrund eines Antrages zu einem ordentlich traktandierten Gegenstand (§ 42 Abs. 1 Bst. a GG). Insbesondere sind diesbezüglich im Zusammenhang mit dem Voranschlag Reduktionen oder Streichungen von Budgetpositionen möglich. Die Beschlussfassung war somit ohne weiteres zulässig.

Die Beschwerde erweist sich in diesem Punkt somit ebenfalls als unbegründet.

2.4.1.3 Beschlussfassung 3

Diese Beschlussfassung wurde von den Beschwerdeführern zwar nicht direkt beanstandet. Sie ist jedoch im Gesamtzusammenhang des Traktandums 4 trotzdem auf ihre Rechtmässigkeit zu prüfen:

Unter dem Titel "Schlussabstimmung" ist in § 65 Absatz 1 GG geregelt, dass, wenn der Verhandlungsgegenstand bereinigt ist, darüber abgestimmt werden muss.

Die Schlussabstimmung wurde korrekt durchgeführt und somit das gesamte Traktandum 4 gesetzeskonform abgehandelt.

Die Beschwerdepunkte betreffend den unter Traktandum 4 beanstandeten Beschlussfassungen über die Budgetposition "Kirchgemeinde- und Pfarrhaus: Baulicher Unterhalt durch Dritte (Konto 310.314)" erweisen sich somit insgesamt als unbegründet.

2.4.2 Traktandum 8: Beschlussfassung, dass der Kirchgemeinderat ein Schreiben an Wolfgang Akermann betreffend dessen Wahl als Synodaler richten soll

Die Beschwerdeführer machen sinngemäss geltend, dass der Antrag und die Abstimmung darüber, dass der Kirchgemeinderat ein Schreiben an Wolfgang Akermann betreffend dessen Wahl als Synodaler richten soll, nicht ordnungsgemäss traktandiert gewesen seien und darum darüber kein Beschluss hätte gefasst werden dürfen.

Die Beschwerdegegnerin führt an, dass es um Antrag und Abstimmung betreffend Aufsetzen eines Briefes an Wolfgang Akermann durch den Kirchgemeinderat gegangen sei. An der Kirchgemeindeversammlung vom 28. Dezember 2013 sei Wolfgang Akermann als Synodaler gewählt worden. Die Wahl sei in Unkenntnis der Tatsache erfolgt, dass Wolfgang Akermann als deutscher Staatsangehöriger die entsprechenden Wählbarkeitsvoraussetzungen nicht erfülle. Die Rechtsfolge könne nur die absolute Unwirksamkeit, also die Nichtigkeit der Wahl sein. Anlässlich der Kirchgemeindeversammlung vom 21. Januar 2016 sei der Antrag gestellt worden, wonach der Kirchgemeinderat einen Brief an Wolfgang Akermann aufsetzen solle. Der Antrag sei angenommen worden. Artikel 112 Absatz 2 der Kirchenordnung der Evangelisch-reformierten Kirche Kanton Solothurn (KO) sei vorliegend zur Anwendung gelangt. Zusammenfassend liege bezüglich Antrag und Abstimmung zum Traktandum 8 kein formeller, rechtlich verbindlicher Beschluss der Kirchgemeindeversammlung vor, sondern lediglich eine Überweisung an den Kirchgemeinderat zur weiteren Behandlung.

Die Einladung zur Kirchgemeindeversammlung vom 21. Januar 2016 wurde – wie in Ziffer 2.4.1 bereits aufgezeigt – rechtzeitig allen Stimmberechtigten formell korrekt zugestellt. Diese enthielt unter anderem das Traktandum "8. Wahl 2. Synodale Rest Amtsperiode 2014 – 2017, Denise Musterle".

Dem Protokoll der Kirchgemeindeversammlung kann entnommen werden, dass unter dem Traktandum 8 folgende 2 Beschlüsse gefasst wurden:

- Wahl von Denise Musterle als Synodale. Sie wurde gewählt (nachfolgend Beschlussfassung 4).

- Beschlussfassung, dass der Kirchgemeinderat ein Schreiben an Wolfgang Akermann richten soll, in welchem festzuhalten sei, dass er als Synodaler nicht rechtmässig gewählt worden sei. Der Antrag wurde angenommen (nachfolgend Beschlussfassung 5).

2.4.2.1 Beschlussfassung 4

Da dieser Beschluss nicht angefochten wurde, ist dieser zwischenzeitlich in Rechtskraft erwachsen. Pro memoria sei dazu daher nur kurz Folgendes erwähnt:

Nach § 21 Absatz 2 Buchstabe i GO hat die Kirchgemeindeversammlung die Befugnis, die Delegierten in die Synode der Evangelisch-reformierten Kirche Kanton Solothurn zu wählen. Diese Bestimmung deckt sich mit Artikel 110 Absatz 1 Ziffer 7 KO, worin ebenfalls die Wahl der Abgeordneten in die Synode (Synodale) durch die Kirchgemeindeversammlung vorgesehen wird.

Die Beschlussfassung erfolgte aufgrund eines ordentlich traktandierten Gegenstandes (§ 42 Abs. 1 Bst. a GG). Die Wahl erfolgte durch das zuständige Organ. Sie ist nicht zu beanstanden.

2.4.2.2 Beschlussfassung 5

Dem Protokoll kann entnommen werden, dass im Rahmen des Traktandums "8. Wahl 2. Synodale Rest Amtsperiode 2014 – 2017, Denise Musterle" eine rege Diskussion zur Wahl von Wolfgang Akermann als Synodaler anlässlich der Kirchgemeindeversammlung vom 28. November 2013 stattgefunden hat. Während dieser Diskussion wurde von einem Stimmberechtigten der Antrag gestellt, dass der Kirchgemeinderat ein Schreiben an Wolfgang Akermann richten solle, in welchem festzuhalten sei, dass dessen Wahl als Synodaler nicht rechtmässig erfolgt sei. Schliesslich wurde von der Kirchgemeindeversammlung gestützt auf diesen Antrag beschlossen, dass der Kirchgemeinderat einen entsprechenden Brief verfassen solle.

Das Schreiben eines diesbezüglichen Briefes an Wolfgang Akermann bzw. das "Aufrollen" seiner damaligen Wahl als Synodaler war für die vorliegende Kirchgemeindeversammlung nicht traktandiert. Anträge können an der Gemeindeversammlung nur zu traktandierten Gegenständen gestellt werden (§ 42 Abs. 1 Bst. a GG). Zudem kann die Gemeindeversammlung über einen Verhandlungsgegenstand nur dann gültig beschliessen, wenn ihn der Gemeinderat vorberaten (und somit auch traktandiert) und dazu einen bestimmten Antrag gestellt hat (§ 58 Abs. 1 GG). Diese Voraussetzungen sind bei der vorliegenden Beschlussfassung nicht erfüllt.

Die Beschwerdegegnerin beruft sich nun darauf, dass vorliegend Artikel 112 Absatz 2 KO zur Anwendung gelangt sei. Dieser findet sich in der KO systematisch unter dem Titel "Kirchgemeindeversammlung" und lautet wie folgt: "Anträge aus der Mitte der Versammlung, die nicht einen auf der Behandlungsliste aufgeführten Gegenstand betreffen, sind dem Kirchgemeinderat zur Berichterstattung zu überweisen, sofern sie von der Versammlung nicht abgelehnt wurden." Diese Bestimmung würde es somit zulassen, dass anlässlich einer Kirchgemeindeversammlung irgendwelche Anträge zu nicht traktandierten Gegenständen möglich wären. Über diese müsste abgestimmt werden (sonst wäre gemäss dem Wortlaut keine "Ablehnung" möglich). Bei der Annahme eines solchen Antrages müsste der Kirchgemeinderat aufgrund der "Überweisung" an ihn entsprechend tätig werden und schlussendlich dazu Bericht erstatten. Dieses in Artikel 112 Absatz 2 KO vorgesehene Verfahren kommt somit einem dringlichen Postulat nahe (vgl. die §§ 43 – 47 GG). Im Vergleich zu einem dringlichen Postulat fehlt es diesem Verfahren jedoch an der schriftlichen Einreichung (§ 45 Abs. 1 GG). Weiter fehlt es – sofern eine Angelegenheit objektiv dringlich wäre – an der Beschlussfassung darüber, dass das Postulat sofort begründet wird (§ 46 Abs. 1 GG), welche vorgängig zur Beschlussfassung über die Erheblicherklärung vorzunehmen wäre (§ 46 Abs. 2 GG). Im Vergleich zu einem dringlichen Postulat fehlt es somit an wesentlichen Verfahrenselementen. Die politischen Rechte (inklusive der Mitwirkungsrechte der Stimmberechtigten) in der ordentlichen Gemeindeorganisation (wozu auch ein dringliches Postulat gehört) sowie das an einer Gemeindeversammlung einzuhaltende Verfahren ist

in den §§ 42 – 66 GG abschliessend geregelt. Es besteht somit weder für eine Kirchgemeinde noch für eine Kantonalkirche (Synode im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986; KV; BGS 111.1) ein Autonomiebereich, in einer Kirchgemeindeordnung oder einer Kirchenordnung (auf Stufe Synode) zusätzliche oder abweichende diesbezügliche Bestimmungen zu erlassen. Das in Artikel 112 Absatz 2 KO vorgesehene Verfahren widerspricht den entsprechenden Regelungen des GG oder weitet diese unzulässig aus. Artikel 112 Absatz 2 KO ist somit rechtswidrig und darf daher nicht zur Anwendung gelangen.

Es wurde somit ein Beschluss zu einem nicht ordentlich traktandierten Gegenstand gefasst. Der Unter dem Traktandum "8. Wahl 2. Synodale Rest Amtsperiode 2014 – 2017, Denise Musterle" gefasste Beschluss, dass der Kirchgemeinderat ein Schreiben an Wolfgang Akermann richten soll, ist daher aufzuheben.

Trotzdem steht es dem Kirchgemeinderat natürlich frei, aus eigener Initiative ein entsprechendes Schreiben in die Wege zu leiten und die Kirchgemeindeversammlung darüber zu informieren.

In diesem Zusammenhang macht die Beschwerdegegnerin weiter geltend, dass die damalige Wahl von Wolfgang Akermann als Synodaler nichtig gewesen sei. Dieser Auffassung kann nicht gefolgt werden. Nach Artikel 7 der Verfassung der Evangelisch-reformierten Kirche Kanton Solothurn (VERKKS; BGS 425.151) richtet sich das Stimm- und Wahlrecht nach der Kantonsverfassung und dem Gesetz über die politischen Rechte. Weiter bestimmt auch § 32 Absatz 1 GG, dass das Gesetz über die politischen Rechte bestimmt, wer in der Gemeinde stimmberechtigt und wählbar ist. Nach § 7 Absatz 1 Gesetz über die politischen Rechte vom 22. September 1996 (GpR; BGS 113.111) ist mit Ausnahme der Auslandschweizer und Auslandschweizerinnen wählbar, wer stimmberechtigt ist. Nach § 5 Absatz 1 Buchstabe c GpR sind stimmberechtigt, Stimmfähige, die tatsächlich am Orte wohnen und nicht anderswo im Stimmregister eingetragen sind: in der Kirchgemeinde: die unter Buchstabe a) aufgeführten Einwohner und Einwohnerinnen des Kirchgemeindegebietes (sprich: Schweizer und Schweizerinnen, die ihre Schriften hinterlegt haben), die der betreffenden Konfession angehören sowie die niedergelassenen Ausländer und Ausländerinnen, denen die Kirchgemeinde das Stimmrecht gewährt hat. In der GO der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Erlinsbach SO ist nicht explizit festgehalten, dass die Kirchgemeinde niedergelassenen Ausländern und Ausländerinnen das Stimmrecht gewährt. Somit hatte Wolfgang Akermann als deutscher Staatsangehöriger die Wählbarkeitsvoraussetzungen als Synodaler nicht erfüllt. Trotzdem wurde er anlässlich der Kirchgemeindeversammlung vom 28. November 2013 als Synodaler gewählt. Wenn hierbei nun von einer Nichtigkeit dieser Wahl (ex tunc ["von damals an" bzw. "rückwirkend"]) ausgegangen würde, so würden sämtliche Tätigkeiten und Handlungen (insbesondere Beschlussfassungen innerhalb der Synode), welche er seither als Synodaler vorgenommen hat, nachträglich in Frage gestellt. Die Nichtigkeit kann daher diesfalls aus Gründen der Praktikabilität und der Rechtssicherheit nicht die Rechtsfolge sein.

Nach § 70 Absatz 3 GG hat der Gemeinderat unter Vorbehalt des Oberaufsichtsrechts der Gemeindeversammlung, die Gemeindeverwaltung zu beaufsichtigen. Der Begriff der Gemeindeverwaltung ist dabei im umfassenden Sinn zu verstehen und bezieht sich auf alle "vollziehenden und verwaltenden" Funktionen einer Gemeinde. In der Gemeindeverwaltung sind somit nicht nur die Tätigkeiten der Beamten und Angestellten der Gemeinde, sondern auch die Handlungen ihrer Behörden und damit der Mitglieder dieser Behörden eingeschlossen (GER 1993 Nr. 9, Ziffer 2.3.2., auszugsweise). Wie in Ziffer 2.4.2.1 erläutert, hat die Kirchgemeindeversammlung die Befugnis, die Delegierten in die Synode der Evangelisch-reformierten Kirche Kanton Solothurn zu wählen. Somit fallen auch diese Delegierten unter den oben zitierten Begriff der "Gemeindeverwaltung im umfassenden Sinn" und unterstehen daher der Aufsicht des Kirchgemeinderates. Im Rahmen dieser Aufsichtsfunktion hätte der Kirchgemeinderat die Möglichkeit, eine aufsichtsrechtliche Verfügung zu erlassen, in welcher festgestellt wird, dass die Wahl einer Person als Delegierter in die Synode der Evangelisch-reformierten Kirche Kanton Solothurn bzw. als Synodaler (z.B. weil die Wählbarkeitsvoraussetzungen nicht erfüllt waren) nicht gültig zustande ge-

kommen sei. Durch ein solches aufsichtsrechtliches Eingreifen würde die damalige Wahl ab dem Zeitpunkt der Rechtskraft der entsprechenden Verfügung (ex nunc ["ab jetzt" bzw. "von nun an"]) aufgehoben.

2.5 Schlussfolgerung

Die Beschwerde erweist sich betreffend die unter dem Traktandum 4 beanstandeten zwei Beschlussfassungen über die Budgetposition "Kirchgemeinde- und Pfarrhaus: Baulicher Unterhalt durch Dritte (Konto 310.314)" als unbegründet und ist diesbezüglich abzuweisen.

Betreffend des unter dem Traktandum "8. Wahl 2. Synodale Rest Amtsperiode 2014 – 2017, Denise Musterle" gefassten Beschlusses der Kirchgemeindeversammlung, dass der Kirchgemeinderat ein Schreiben an Wolfgang Akermann richten soll, ist die Beschwerde jedoch begründet. Der entsprechende Beschluss ist aufzuheben.

3. Verfahrenskosten und Parteientschädigung

Die Kosten werden dem Umfang des Verfahrens entsprechend in Anwendung vom § 3 i.V.m. § 17 Absatz 1 des Gebührentarifs vom 24. Oktober 1979 (GT; BGS 615.11) festgelegt. Im vorliegenden Fall belaufen sich die Verfahrenskosten nach einer Vollkostenrechnung auf 1'800 Franken. Entsprechend dem Ausgang des Verfahrens (die Beschwerdeführer sind nur bei 1 von 3 angefochtenen Beschlussfassungen mit der Beschwerde durchgedrungen und sind somit zu 2/3 unterlagen) haben die Beschwerdeführer gestützt auf §§ 37 Absatz 2 und 77 VRG i.V.m. Artikel 106 der Schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO; SR 272) 2/3 der Verfahrenskosten und somit 1'200 Franken sowie die Beschwerdegegnerin 1/3 der Verfahrenskosten und somit 600 Franken zu tragen. Der Verfahrenskostenanteil von 1'200 Franken der Beschwerdeführer wird mit dem geleisteten Kostenvorschuss von 1'200 Franken verrechnet. Der Verfahrenskostenanteil der Beschwerdegegnerin von 600 Franken ist innert 30 Tagen zu bezahlen.

Den am Verfahren beteiligten Behörden werden gemäss § 39 VRG in der Regel keine Parteientschädigungen zugesprochen. Im verwaltungsrechtlichen Verfahren gilt die Untersuchungsmaxime. Grundsätzlich müssen also besondere Umstände vorliegen, um am Verfahren beteiligten Gemeinden eine Parteientschädigung aufzuerlegen oder eine solche zuzusprechen. Solche besonderen Umstände, die klar für oder wider eine Entschädigung sprechen oder sich nicht gegenseitig aufheben würden, liegen in diesem Verfahren aber nicht vor.

4. Beschluss

- gestützt auf Art. 106 ZPO; Art. 54 KV; §§ 5 und 7 GpR; §§ 21, 22, 32, 42 – 66, 70, 199 und 202 GG; §§ 30, 37, 39 und 77 VRG; § 3 i.V.m. § 17 GT; Art. 7 VERKKS; Art. 110 KO; §§ 21, 24 und 36 GO -

- 4.1 Auf die Beschwerde von Wolfgang Akermann betreffend Beschlussfassungen über die Budgetposition "Kirchgemeinde- und Pfarrhaus: Baulicher Unterhalt durch Dritte (Konto 310.314)" wird nicht eingetreten.
- 4.2 In teilweiser Gutheissung der Beschwerde wird der unter dem Traktandum "8. Wahl 2. Synodale Rest Amtsperiode 2014 – 2017, Denise Musterle" gefasste Beschluss der Kirchgemeindeversammlung, dass der Kirchgemeinderat ein Schreiben an Wolfgang Akermann richten soll, aufgehoben.
- 4.3 Im Übrigen wird die Beschwerde abgewiesen.

- 4.4 Die Verfahrenskosten belaufen sich auf 1'800 Franken. Die Beschwerdeführer haben 2/3 der Verfahrenskosten und somit 1'200 Franken sowie die Beschwerdegegnerin 1/3 der Verfahrenskosten und somit 600 Franken zu tragen. Der Verfahrenskostenanteil von 1'200 Franken der Beschwerdeführer wird mit dem geleisteten Kostenvorschuss von 1'200 Franken verrechnet. Der Verfahrenskostenanteil der Beschwerdegegnerin von 600 Franken ist innert 30 Tagen zu bezahlen.
- 4.5 Eine Parteientschädigung wird nicht ausgerichtet.



Andreas Eng
Staatschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit Eröffnung des begründeten Urteils beim Bundesgericht Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten eingereicht werden (Adresse: 1000 Lausanne 14). Die Frist wird durch rechtzeitige Aufgabe bei der Schweizerischen Post gewahrt. Die Frist ist nicht erstreckbar. Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angaben der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten. Für die weiteren Voraussetzungen sind die Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes massgebend.

Kostenrechnung

Wolfgang Akermann, Vorzielstrasse 22, 5015 Erlinsbach SO, sowie Renate Richner Schlatter und Werner Schlatter, Bodenacker 10, 5015 Erlinsbach SO

Verfahrenskostenanteil:	Fr.	1'200.--	(Kto. 4210000/81097)
Geleisteter Kostenvorschuss:	Fr.	1'200.--	(Kto. 2006079 / Umbuchung)
	Fr.	<u>0.--</u>	

Kostenrechnung

Gemeindepräsidium der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Erlinsbach SO, Frau Käthy Schüttel, Bockhof 46, 5015 Erlinsbach SO

Verfahrenskostenanteil:	Fr.	600.--	(Kto. 4210000/81097)
Geleisteter Kostenvorschuss:	Fr.	0.--	
	Fr.	<u>600.--</u>	

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungstellung durch Departement des Innern, SAP-Pooling

Verteiler

Volkswirtschaftsdepartement

Amt für Gemeinden (3, Ablage, SCN, BAE)

Departement des Innern, SAP-Pooling, **mit den Aufträgen:**

**1. Umbuchung 1'200 Franken (Belastung Kto. 2006079;
Gutschrift Kto. 4210000/81097)**

**2. Rechnungsstellung 600 Franken, Gemeindepräsidium der
evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Erlinsbach SO, Frau Käthy Schüttel,
Bockhof 46, 5015 Erlinsbach SO (Kto. 4210000/81097)**

Wolfgang Akermann, Vorzielstrasse 22, 5015 Erlinsbach SO, **R**

Renate Richner Schlatter und Werner Schlatter, Bodenacker 10, 5015 Erlinsbach SO, **R**

Gemeindepräsidium der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Erlinsbach SO, Frau Käthy

Schüttel, Bockhof 46, 5015 Erlinsbach SO, **R (mit Rechnung;** Versand durch: Departement
des Innern, SAP-Pooling)